



# **RICHTLINIE**

**DER RHEIN-LAHN-SPORTFÖRDERUNG**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Zweck der Richtlinien, Grundsätzliches .....	3
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen .....	3
3. Besondere Fördervoraussetzungen .....	4
4. Zweckbindung .....	6
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren; Verwendungsnachweis.....	7
6. Inkrafttreten, Übergangsregelung .....	8

## 1. Zweck der Richtlinien, Grundsätzliches

- 1.1 Der Rhein-Lahn-Kreis fördert den Sport in Anerkennung seiner gesellschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Bedeutung. Zweck der Sportförderung ist es, allen Einwohnern des Rhein-Lahn-Kreises angemessene sportliche Betätigungen zu ermöglichen. Hierbei sollen die Sportvereine als Träger des Sports unterstützt und die Ehrenamtlichkeit in den Vereinen gestärkt werden.
- 1.2 Der Rhein-Lahn-Kreis fördert den Amateursport durch
  - Zuwendungen zum Neu-, Aus- oder Umbau, der Erweiterung oder Sanierung von Sportanlagen
  - Zuwendungen zur Anschaffung von Pflegegeräten
  - Zuwendungen zur Anschaffung von Sport- und Wettkampfgeräten
  - Stiftung von Ehrenpreisen bei Sportveranstaltungen
  - Ehrengaben zu Vereins- und Verbandsjubiläen
  - kostenfreie Bereitstellung seiner Schulsportanlagen
  - kostenfreie Beratung in Angelegenheiten des Sportes
- 1.3 Der Rhein-Lahn-Kreis fördert den Amateursport im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.
- 1.4 Diese Richtlinien legen Grundsätze, Regeln und Maßstäbe für die Förderung des Sports im Rhein-Lahn-Kreis fest. Sie werden von der Kreisverwaltung – nachfolgend Verwaltung genannt – ausgeführt.
- 1.5 Das Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz und die hierzu ergangenen Verordnungen und Richtlinien sind auch Grundlagen der Kreisförderung.
- 1.6 Die „Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen) durch den Rhein-Lahn-Kreis an Dritte“ findet Anwendung.
- 1.7 Eine Doppelförderung aus Kreismitteln ist ausgeschlossen.

## 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Kreiszuwendungen werden ausschließlich kreisangehörigen Sportvereinen gewährt, die
  - im Vereinsregister eingetragen sind,
  - vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
  - Mitglied im Sportbund Rheinland oder einem Sportfachverband sind,
  - Ihren Vereinssitz im Rhein-Lahn-Kreis haben,
  - die Mindestmitgliedsbeiträge des Sportbundes Rheinland erheben und
  - dem Sportbund Rheinland jährlich die Bestandserhebung des Vereins vorlegen.

- 2.2 Kreiszuwendungen können grundsätzlich nur bei rechtzeitiger Antragstellung gewährt werden.
- 2.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Träger die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen bietet. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- 2.4 Der die Zuwendung beantragende Verein hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung beizutragen und darzulegen, dass er in der Lage ist, mögliche Folgekosten zu tragen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und ist nachzuweisen. Sind die per Verwendungsnachweis nachgewiesenen Kosten geringer als die zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten, verringert sich die Zuwendungshöhe entsprechend.
- 2.5 Mit einer Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen oder Gegenstände dürfen erst angeschafft werden, wenn die Kreiszuwendung bewilligt ist; es sei denn, dass die dringliche Notwendigkeit einer Maßnahme beantragt und dem vorzeitigen Baubeginn bzw. der vorzeitigen Anschaffung von der Verwaltung schriftlich zugestimmt wurde. Ein vorzeitiger Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung begründen keinen Anspruch auf Gewährung einer Kreiszuwendung.
- 2.6 Die bewilligte Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Sie kann zurückgefordert werden, wenn sie bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach dem Jahr der Bewilligung nicht zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist.
- 2.7 Vorrangig gefördert werden Vereine mit eigenen Anlagen.
- 2.8 Zuwendungsanträge werden nur berücksichtigt, wenn sie vom Hauptverein eingereicht werden.
- 2.9 Neben einer Förderung durch den Rhein-Lahn-Kreis ist eine gleichzeitige Förderung durch Dritte (Sportbund, Gemeinde etc.) zulässig.

### **3. Besondere Fördervoraussetzungen**

#### 3.1 Förderung von Baumaßnahmen

- 3.1.1 Der Neu-, Aus- oder Umbau, die Erweiterung oder Sanierung von Sportanlagen mit zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 2.500,00 € bis zur Höhe der vergleichbar

vom Landessportbund bewilligt baren Baumaßnahmen können mit einem Fördersatz von bis zu 30 % gefördert werden. Baumaßnahmen mit weniger als 2.500,00 € zuwendungsfähigen Kosten und lfd. Anlagenunterhaltungsaufwand werden grundsätzlich nicht gefördert; Ausnahmen sind nur bei Schadenereignissen (z.B. Hochwasser) möglich.

Als Eigenleistung (Selbsthilfearbeiten) werden maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten anerkannt. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistungen soll fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachgewiesen werden.

An Eigenmitteln sind mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten aufzubringen. Erbrachte Eigenleistungen sowie Kredite zählen als Eigenmittel in diesem Sinne.

Die Festlegung der Rangfolge in der jährlichen Bewertung der Fördermaßnahmen obliegt dem Sportstättenbeirat.

- 3.1.2 Am Neu-, Aus- oder Umbau, der Erweiterung oder Sanierung von Sportanlagen die nach der VV-Sportanlagenförderung vom Land bewilligt werden beteiligt sich der Kreis gemäß § 13 Abs. 2 Sportförderungsgesetz, bei gleichzeitiger Landesförderung, mit bis zu 10 % der vom Land anerkannten zuwendungsfähigen Kosten. Die Festlegung der Rangfolge in der jährlichen Bewertung der Fördermaßnahmen, auch für den Bereich der kommunalen Baumaßnahmen, obliegt dem Sportstättenbeirat.

### 3.2 Förderung der Anschaffung von Pflegegeräten

Gefördert wird die Anschaffung von Pflegegeräten mit zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 1.500,00 € je Gerät. Die Kreiszuwendung beträgt in der Regel 25% der zuwendungsfähigen Kosten. Die Höchstzuwendung je Jahr und Verein beträgt 2.000,00 €.

### 3.3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Wettkampfgeräten

Gefördert wird die Anschaffung von Sport- und Wettkampfgeräten mit zuwendungsfähigen Kosten nicht unter 75,00 € je Gerät und einer kumulierten Kaufpreissumme von mindestens 400,00 € je Verein. Die Kreiszuwendung beträgt in der Regel 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Höchstzuwendung je Jahr und Verein beträgt 1.300,00 €; die Anschaffung von Bällen wird bis max. 300,00 € gefördert.

### 3.4 Stiftung von Ehrenpreisen bei Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können durch die Stiftung von Ehrenpreisen gefördert werden.

### 3.5 Ehrengaben zu Vereins- und Verbandsjubiläen

Sportvereine und Sportfachverbände können bei Jubiläen durch die Gewährung von Jubiläumszuwendungen bis max. 100,00 € gefördert werden.

### 3.6 Bereitstellung von Schulsportanlagen

Die Schulsportanlagen des Kreises werden im Rahmen des Sportförderungsgesetzes für den außerschulischen Sport zur Verfügung gestellt.

### 3.7 Persönliche Beratung

Die Verwaltung berät die örtlichen Kommunalverwaltungen, die Sportfachverbände und die Sportvereine in Sportangelegenheiten.

## 4. Zweckbindung

Abweichend zu der unter Ziffer 1.6 genannten Rahmenrichtlinie wird bezüglich der Zweckbindung (zeitliche Bindung) von Zuwendungen folgendes geregelt:

4.1 Die Zweckbindung einer Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach der in der Abschreibungsrichtlinie (VV-AfA) festgelegten Abschreibungsdauer. Abweichungen hiervon können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vom Sportstättenbeirat festgelegt werden.

4.2 Der maximale Zeitraum der Zweckbindung beträgt 25 Jahre.

4.3 Nach Ablauf der Zweckbindung kann eine erneute Förderung erfolgen. Ein Vorwegabzug von den zuwendungsfähigen Kosten für aufgestauten Unterhaltungsaufwand erfolgt in diesem Fall nicht.

4.4 Wird vor Ablauf der Zweckbindung eine erneute Förderung beantragt, so erfolgt grundsätzlich ein Abzug vom Zuschussbetrag für den Anteil der noch bestehenden restlichen Zweckbindungsfrist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von einem Abzug abgesehen werden. Der Abzug berechnet sich indem der ursprünglich

gewährte Zuschuss durch die entsprechende Monatszahl der Zweckbindungsfrist geteilt und mit der Anzahl der bis zum Ende der Frist verbleibenden Monate multipliziert wird.

## **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren; Verwendungsnachweis**

### **5.1 Antragsunterlagen**

Anträge auf Förderung durch den Rhein-Lahn-Kreis sind mit einem von der Verwaltung herausgegebenen Vordruck einzureichen. Die den Anträgen beizufügenden Unterlagen sind auf dem Antragsvordruck aufgeführt; von der Verwaltung können ergänzende Unterlagen gefordert werden.

### **5.2 Antragsverfahren**

Der Sportkreis Rhein-Lahn ist anzuhören bei

- Anträgen auf Baumaßnahmen und die Anschaffung von Pflegegeräten vor Beratung im Sportstättenbeirat und bei
- Anträgen für die Anschaffung von Sport- und Wettkampfgeräten vor Entscheidung durch die Verwaltung.

### **5.3 Antragstermine**

#### **31. Januar,**

für alle Anträge auf Anschaffung von Sport- und Wettkampfgeräten.

#### **01. Februar,**

für die formlose Anmeldung der Baumaßnahmen gem. Ziffer 3.1.2. Die Maßnahmen sind einfach und formlos anzumelden. Der Anmeldung sind eine Projektbeschreibung, eine Skizze, eine Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie eine Begründung der Notwendigkeit beizufügen.

#### **30. September,**

für alle Anträge auf Baumaßnahmen der Ziffer 3.1.1 und Pflegegeräte nach Ziffer 3.2.

### **5.4 Bewilligung**

Der Kreisausschuss entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung von Baumaßnahmen gemäß Ziffer 3.1.1 und die Anschaffung von Pflegegeräten gemäß Ziffer 3.2 nach vorheriger Anhörung des Sportstättenbeirates.

Die Verwaltung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung aller Anträge der Ziffern 3.3 bis 3.5; bei Anträgen nach Ziffer 3.3 im Benehmen mit dem Sportkreis Rhein-Lahn.

Die Verwaltung teilt den Sportvereinen die Entscheidung über einen Förderantrag gemäß Ziffern 3.1 – 3.3 schriftlich mit. In den Bewilligungsbescheid können „Besondere Bewilligungsbedingungen“ aufgenommen werden.

### 5.5 Verwendungsnachweise

Die Verwaltung fordert die Sportvereine auf, innerhalb einer angemessenen Frist die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Landesmitteln nach Ziffer 3.1.2 genügt eine Durchschrift des vom Land erbetenen Verwendungsnachweises. Wird der Verwendungsnachweis unvollständig oder verspätet vorgelegt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Übersteigen die nachgewiesenen Gesamtkosten die zuwendungsfähigen Kosten der bewilligten Maßnahme, so ist dies grundsätzlich förderunschädlich.

Zuwendungen für Baumaßnahmen können in Teilbeträgen nach Baufortschritt ausgezahlt werden. Ca. 10% der Zuwendung werden erst nach Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

## 6. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 10. März 2025 am 15. März 2025 in Kraft und gelten für alle Anträge, die ab dem 15.03.2025 bewilligt werden.

Die bisherigen „Richtlinien der Rhein-Lahn-Sportförderung“ in der Fassung vom 20.11.2020 gelten zur Abwicklung aller Fördermaßnahmen weiter, die bis zum 14.03.2025 bewilligt wurden.

Bad Ems, den 11. März 2025

  
Jörg Denninghoff  
Landrat

